

Moot Court Team [...]

[*Adresse*]

per E-mail

Schiedsgericht der
Zürcher Handelskammer
z.Hd. Frau Prof. Dr. X
Ist.huguenin@rwi.unizh.ch

8. September 2010

**Swiss Rules Fall Nr. 123456-2010: Begehren um Teilnahme am Schiedsverfahren /
Antwort zur Anzeige der Widerklage**

GLP Distribution (Switzerland) AG

Grienbachstrasse 34, CH-6340 Baar, Schweiz

Klägerin 1

GLP Manufacturing Corporation

2112 North O'Connor Road, Irving, TX 75061, USA

Klägerin 2

beide vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

HealthySales Ltd.

Otto-von-Bismarck-Allee 4A, DE-10557 Berlin, Deutschland

Beklagte

vertreten durch Moot Court Team [...]

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Schiedsrichter
Namens und mit Vollmacht der Klägerinnen 1 und 2 stellen wir folgende

Rechtsbegehren

1a. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin 1 einen Betrag von CHF 1'056'920 nebst Zins zu 5 % seit 30. Juni 2010 zu bezahlen.

1b. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin 2 einen Betrag von USD 973'913 nebst Zins zu 5 % seit 8. September 2010 zu bezahlen.

1c. Klägerin 1 und 2 verlangen je Zahlung bis zum Gesamtbetrag von maximal CHF 1'056'920 bzw. dessen Gegenwert von USD 973'913. Die jeweilige Forderung der einen Klägerin wird um den an die andere Klägerin zugesprochene Forderung herabgesetzt.

2. Die Widerklage der Beklagten sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.

und folgenden

Prozessualen Antrag

Es sei der Klägerin 2 gemäss Art. 4 (2) der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern die Teilnahme am Schiedsverfahren als weitere Klägerin zu gestatten.

BEGRÜNDUNG

I. SACHVERHALT

A. Die Parteien

1. Die Klägerin 2, **GLP Manufacturing Corporation** (nachfolgend „**GLP Manufacturing**“) ist Muttergesellschaft der Klägerin 1 und hat sich auf die Produktion, Verpackung und Vertrieb der Power-Linie von Produkten in Nordamerika spezialisiert.
2. Die von der Beklagten bestellten und vertriebenen Produkte stammen allesamt aus der Produktion der Klägerin 2. Ferner hat die Klägerin 2 durch die Tätigkeit der Beklagten eine Vermögenseinbusse erlitten, zumal es sich bei Jim's Gym um eine bestehende Kundin der Klägerin 2 handelt.
3. Die Klägerin 1 hält vollumfänglich an ihren bisherigen Rechtsbegehren fest.
4. Die Klägerin 2 hat ihrerseits zwar einen Schaden von USD 1'435'000 erlitten, sie reduziert ihr Begehren um den der Good Life Pharma Gruppe durch Verrechnung der Klägerin 1 zugekommen Betrag von CHF 500'000. Die Klägerin 2 macht deshalb von ihrem erlittenen Schaden nur noch USD 973'913 geltend.
5. Die Klägerinnen 1 und 2 verlangen je Zahlung bis zum Gesamtbetrag von maximal CHF 1'056'920 bzw. dessen Gegenwert von USD 973'913. Die jeweilige Forderung der einen Klägerin wird um den an die andere Klägerin zugesprochene Forderung herabgesetzt, um eine allfällige Überkompensation zu vermeiden.
6. Die Klägerinnen bestreiten die Widerklage der Beklagten.

II. FORMELLES, SCHIEDSRICHTERBESTELLUNG

7. Die Klägerin 2 ersucht um Teilnahme am Schiedsverfahren als weitere Klägerin im Swiss Rules Fall Nr. 123456-2010 gemäss Art. 4 (2) der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern.
8. Die Klägerin 2 nimmt auf Seiten der Klägerin 1 am Verfahren teil. Nachdem die Ansprüche der Klägerinnen weitestgehend auf den gleichen Fakten basieren,

werden die Klägerinnen im Interesse der Prozessökonomie und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten jeweils eine gemeinsame Eingabe einreichen. Die Klägerin 2 anerkennt zu diesem Zwecke die Zuständigkeit des Schiedsgerichts, Zürich als Schiedsort, Deutsch als Verfahrenssprache und die von der Kammer bereits bestätigten Schiedsrichter.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift